

Kann nicht festgestellt werden, daß durch Angaben über Art und Weise eines Grenzdurchbruches, die der Täter vor imperialistischen Geheimdiensten oder anderen in § 99 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen gemacht hat, schwerwiegende Folgen eingetreten sind, dann sind solche Folgen auch nicht mehr zu erwarten, wenn der Täter diese Angaben den Sicherheitsorganen der *LIII* offenbart."¹⁾

Die sehr variabel ausgestalteten Strafraumen in den einzelnen Absätzen des Tatbestandes ermöglichen eine differenzierte Bekämpfung der Verbrechen des landesverräterischen Treubruchs mit strafrechtlichen Mitteln.

8. An Konkurrenzfragen sind bei § 99 StGB besonders zu beachten:

Eine tateinheitliche Anwendung des § 99 StGB mit den §§ 97 oder 98 StGB sowie § 100 StGB ist generell ausgeschlossen, ebenso die tateinheitliche Anwendung des § 99 StGB mit den Verratsdelikten, wie unter anderem mit den §§ 172, 245, 272 StGB.

In den Fällen, in denen der Täter zunächst landesverräterischen Treubruch begeht, sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt fest in die Tätigkeit der feindlichen Stellen eingliedert hat, muß § 99 StGB in Tatmehrheit mit § 97 bzw. 98 StGB angewandt werden. Das Oberste Gericht stellt hierzu folgenden Grundsatz auf:

"Wird die vom Tatbestand des §99 StGB vorausgesetzte Unterstützung der genannten Stellen in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit, z.B. durch eine Anwerbung als Spion überschritten, so ist von diesem Zeitpunkt an der Tatbestand der Spionage (§ 97 StGB) verwirklicht." 2) ¹

1) OG, Urt. v. 1. 8. 1968, 1a Ust 19/68, in: SJ 1968, S. 565

2) OG, Urt., a. a. O. , S. 555